

# Kundmachung.

Ein neuen Beweis, welche traurigen Folgen die Nichtachtung der über die Verheimlichung von Waffen aller Art so oftmal eindringlich und wohlmeinend wiederholten Vorschriften und die von einzelnen Individuen muthwillig hervorgerufene Strenge der Geseze nach sich zieht, liefert die gestern im Wege des summarischen Verfahrens stattgefundene Verurtheilung des bürgerl. Apothekers Anton Anghal.

Derselbe, aus Gran in Ungarn gebürtig, 37 Jahre alt, katholisch, verheirathet, Vater dreier unmündiger Kinder, Inhaber der Apotheke am Kohlmarkt Nr. 1152, ließ sich beigegeben, ein kurzes deutsches Schwert und zwei Terzerole der Ablieferung in das k. k. Zeughaus vorsätzlich zu entziehen, eine klein geformte Büste des Hochverräthers Kossuth als Idol seiner Gesinnungen mit Kränzchen zu verzieren, und damit in seiner Wohnung bei Gesellschaften zu prunken; wogegen er sich erfrechte, das ausgeschnittene Bildniß eines der gefeiertesten Feldherren der k. k. Armee, eines der treuesten und ritterlichsten Anhänger an Fürst und Vaterland, in einem seiner Zimmer an einem schwarzrothen, um den Hals gewundenen Bande aufzuhängen, und dadurch seine böswilligen, auf die Zertrümmerung der Gesamt-Monarchie abzielenden Grundsätze bildlich zu beurtunden.

Nachdem Anton Anghal der Verheimlichung von Waffen, erschwert durch die obenerwähnte frevelhafte Darlegung seiner staatsgefährlichen Gesinnungen, theils durch Geständniß, theils durch die in seiner Wohnung betretenen Waffen und Bildnisse gesetzlich überwiesen worden, so ist derselbe durch standrechtliches Urtheil vom 3. d. M. nach Bestimmung der Proclamationen vom 1. und 17. November 1848, dann 27. Februar d. J. zum Tode verurtheilt worden. Bloß in der Berücksichtigung, als die Anzeige der Waffenverheimlichung von einem zum engen Familienkreise gehörigen Individuum, nicht aus Pflichtgefühl und loyaler Absicht, sondern offenbar um in Folge häuslichen Zornwürnisses einer niedrigen Rachsucht durch den strafenden Arm der Geseze Befriedigung zu verschaffen, erfolgt ist; fanden sich Se. Excellenz der commandirende General und Gouverneur-Stellvertreter Herr Feldmarschall-Lieutenant Freiherr v. Böhm bewogen, die standrechtlich ausgesprochene Todesstrafe, in Erwägung der gegen Anton Anghal hervorgetretenen, sehr erschwerenden Umstände, in jene der achtjährigen Schanzarbeit in leichtem Eisen zu mildern, wornach das Urtheil heute kundgemacht und dem Vollzuge zugeführt worden ist.

Wien am 4. Juni 1849.



Von der k. k. Militär-Central-Untersuchungs-  
Commission.

